



Hand in Hand Alltagshilfe Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name ist Hand in Hand Alltagshilfe e.V. Er wird im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.
2. Sitz des Vereins ist Panketal.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Panketal.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe, Förderung des Wohlfahrtswesens und Förderung der Bildung.

Durch den Verein sollen die Menschen im sozialen Bereich und Bildungsbereich unterstützt und begleitet werden.

Der Verein informiert und berät über Möglichkeiten der Ausbildung und Weiterbildung für die Personen der Arbeitssuchenden.

Der Verein führt Seminare zu verschiedenen Themenbereichen durch (z.B. Unternehmensgründung).

Der Verein informiert und berät über die Möglichkeit der Unterstützung bei sozialen Anliegen (Pflegebedürftigkeit und wo sich Menschen hinwenden können, um sich Beratung zu holen, welche Möglichkeiten der Wohnraumgestaltung es gibt u.v.m.).

Der Verein unterhält Alltagshilfetelefone.

Der Verein unterhält Kieztreffs in denen er jungen und alten Menschen Freizeitangebote, wie z.B. Strickkurse, Spielenachmittage, Informationsveranstaltungen für die Anliegen der Menschen, Büchertausch, Lebenshilfe anbietet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Notwendigkeit können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln (projektbezogen), Kooperationen und Spenden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Sie erstreckt sich mindestens über 3 Monate. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Löschung des Vereins.

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen die Frist zu verkürzen.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.



7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jede natürliche Person 5 Euro im Monat. Für jede juristische Person 20 Euro im Monat.

§ 5 Organe des Hand in Hand Verein

1. Hand in Hand Verein Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl wahrgenommen werden; Stimmübertragung und/oder – bündelung sind nicht zulässig.

2. Hand in Hand Verein Vorstand

Dem Hand in Hand Verein Vorstand gehören an:

- a.) Der/die Vorsitzende
- b.) Ein(e) Stellvertreter/in
- c.) Schatzmeister/ Schatzmeisterin

Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 6 Aufgaben der Organe des Hand in Hand Vereins

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt die allgemeinen Richtlinien der Vereinssarbeit und entscheidet über satzungsgemäß vorgelegte Anträge. Die Mitgliederversammlung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Wahlen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende in schriftlich elektronischer Form bzw. bei Bedarf postalisch. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der



Vorstand es verlangt. Das weitere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

2. Vorstand

Der Vorstand erledigt die laufenden Arbeiten des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die dem Vorstand entstehenden Aufwendungen werden ersetzt. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtszuschale erhalten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung als separaten Titel im Haushaltsplan.

Die Aufgaben des Hand in Hand Vereinsvorstandes sind im nachfolgenden:

- Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.
- Die Vorstandsmitglieder präsentieren den Verein nach außen, legen die Grundsätze der Vereinsführung fest, organisieren das Aufgabenfeld arbeitsteilig, nehmen entsprechend ihrer Kompetenz Termine wahr bzw. sprechen rechtzeitig die Vertretungsregelungen ab, können einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen und Experten vorschlagen.
- Der Verein kann einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen, der die laufenden Geschäfte führt. Er/Sie ist für die Organisation und Abwicklung aller anfallenden Vereinsangelegenheiten verantwortlich (Schriftverkehr, Informationsverteilung, Terminplan, Öffentlichkeitsarbeit usw.).
- Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin erledigt den gesamten Zahlungsverkehr und die Geldangelegenheiten des Vereins. Er/ Sie verwaltet das Vereinsvermögen, erstellt den Kassenbericht (Jahresbericht) und den Haushaltsplan und überwacht die Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge.

3. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören

- a.) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b.) Die Entscheidung über Mittel und Wege zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Durchführung,
 - c.) Die Information über die Arbeit des Vorstands im Mitteilungsblatt, in der Homepage und in der Mitgliederversammlung,
 - d.) Bei Bedarf die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Koordination ihrer Arbeit,
4. Die Verteilung von Aufgaben innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand selbst, soweit nicht durch Satzung bestimmt.

5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung



Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Über diese Tagesordnungspunkte muss mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, aus denen die Ergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereines sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Notwendige Beitragserhöhungen müssen der Mitgliederversammlung begründet vorgelegt werden.

Die Beiträge sind vierteljährlich zu überweisen.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für 5 Jahre den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für 5 Jahre Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Amtszeit eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung in eine Funktion gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des Ausgeschiedenen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des Ausgeschiedenen wahrnimmt.
5. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Die Satzung des Vereins kann nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung geändert werden.



3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtsperiode mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Beschlüsse zu § 9 Nr. 2 und § 10 Nr. 10 können nur gefasst werden, wenn die Behandlung der betreffenden Punkte in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten ist.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung des Hand in Hand Vereins. Für den Fall einer Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss die Auflösungsabsicht hervorgehen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Sadelkow Gnadenhof Sonnenschein e.V., Angerstraße 3, 17099 Datzedal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.